



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

21.12.2018

Nr. 36 / S. 1

Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sennegeemeinde Hövelhof

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Wirkung vom 07.12.2018 – Az.: 35.02.01.700-012 – die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sennegeemeinde Hövelhof gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. L. S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NW. 2023), in gültiger Fassung, genehmigt.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Änderung der Darstellung der gesamten Fläche in „Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verfügung der Bezirksregierung über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof vom 07.12.2018 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21.12.2018

Der Bürgermeister

(Berens)

Herausgeber:

Sennegeemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.